

Thema

Pflicht zur Anzeige ärztlicher Behandlungen im Versicherungsantrag Abgrenzung zu Bagatellerkrankungen (§§ 16 ff. VVG)

Kurzer Beitrag

Im Versicherungsantrag zur Berufsunfähigkeitsversicherung hat der VN regelmäßig bestehende Erkrankungen sowie ärztliche Behandlungen vor Antragstellung anzugeben. Lediglich bei sog. Bagatellerkrankungen braucht der VN keine Angaben zu machen.

Das OLG Celle hat in einem Urteil vom 15.03.2007 (VersR 2007, 1355) die Möglichkeit gehabt, sich mit der Abgrenzung zwischen anzugebenden Erkrankungen und sog. **Bagatellerkrankungen** zu beschäftigen. Der Senat führte aus, grundsätzlich sei anerkannt, daß der VN auch psychische Störungen, ggf. verbunden mit somatischen Nebenwirkungen, offenbaren müsse (vgl. BGH, VersR 2000, 1486; NJW 1993, 596; VersR 1991, 575; OLG Saarbrücken, RuS 2000, 432; OLG Köln, OLG 1996, 175; OLG Bremen, RuS 1992, 31). Allerdings bestehe die Anzeigepflicht nur, soweit dem VN dem Grunde nach die Umstände seiner Beschwerden bekannt waren und er sie nicht als bloße Bagatellerkrankungen ansehen durfte. Maßgebend sei, welche Kenntnis der VN von den erfragten Gesundheitsumständen, sei es infolge eigener Wahrnehmung, sei es infolge Vermittlung durch den Arzt, hatte (BGH, VersR 1994, 711). So könne es an der erforderlichen Kenntnis des VN von einem offenbarungspflichtigen Umstand fehlen, wenn der Arzt ihm nach der Untersuchung weder eine Diagnose mitteilt noch ein Medikament verordnet und ihm auch keine bestimmten Verhaltensregeln aufgabe (BGH, RuS 1993, 392). Im konkret vorliegenden Fall bejaht der Senat eine Kenntnis des VN von den anzeigepflichtigen Umständen. Wesentlich sei, daß der VN überhaupt Kenntnis von einer Gesundheitsstörung habe. Er brauche selbst keine Diagnose stellen (BGH, VersR 1994, 711). Auch komme es nicht darauf an, ob er hinsichtlich der bei ihm vorliegenden Gesundheitsumstände der Überzeugung war, nicht „krank“ zu sein (BGH, VersR 1994, 1457). Dies gelte auch für die Besonderheiten vorliegenden Falles, bei welchem die körperlichen Beschwerden des VN überwiegend seelisch bedingt bzw. überlagert seien und deswegen die wesentlichen Untersuchungsergebnisse ohne krankhafte Befunde blieben, was dem VN auch bekannt gewesen sei. Der Senat sieht es für das Vorliegen einer Kenntnis von den anzeigepflichtigen Umständen als wesentlich an, daß dem VN bewußt war, daß er bereits vor Antragstellung unter erheblichen körperlichen Beschwerden litt, die ihn zu vielfachen Arztbesuchen veranlaßten. Darauf, daß keine krankhaften Befunde hinsichtlich der körperlichen Beschwerden erhoben werden konnten, und auch keine konkreten Behandlungsmaßnahmen durchgeführt wurden, komme es nicht an.